

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Velten

Aufgrund der §§ 5,15 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 17.03.2005 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§1 Zweckbestimmung

1. Das Bürgerhaus der Stadt Velten ist eine öffentliche Einrichtung.
2. Die Einrichtung dient zur Durchführung von:
 - a) öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Velten
 - b) Veranstaltungen ortsansässiger Schulen und Kita's
 - c) Veranstaltungen örtlicher Vereine, politischer und anderer Gruppierungen sowie Institutionen
 - d) Veranstaltungen überörtlicher Vereine, Gruppen und Institutionen
 - e) Privatveranstaltungen
3. Von einer Nutzung sind ausgeschlossen:
 - a) Veranstaltungen von Sekten u. nicht anerkannten Religionsgemeinschaften
 - b) Verkaufsveranstaltungen
4. Das Bürgerhaus soll dazu dienen, das gesellschaftliche und soziale Leben in der Stadt Velten zu fördern.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Verwaltung und Aufsicht des Bürgerhauses obliegt der Stadtverwaltung Velten. Der Bürgermeister kann diese Aufgaben einem Dritten übertragen.
2. Das Hausrecht steht dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten zu und umfasst insbesondere:
 - a) die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses
 - b) den Abschluss von Nutzungsverträgen
 - c) die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung
3. Den Anordnungen des Beauftragten der Stadtverwaltung Velten zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglichen Nutzung des Bürgerhauses ist Folge zu leisten. Die beauftragte Person hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.
4. Die Gestattung gilt nur für den im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitraum. Der Nutzer darf den Nutzungsgegenstand nur zu dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Zweck nutzen.
5. Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten.

§ 3 Nutzungsumlage

1. Für die Nutzung der Räume des Bürgerhauses entrichtet der Nutzer eine pauschale Umlage, welche sich aus den anfallenden Betriebskosten des genutzten Raumes ergibt. Die Fälligkeit und die Höhe der Umlage wird im Nutzungsvertrag geregelt.
2. Die Umlage kann jährlich auf der Grundlage der tatsächlichen Betriebskosten des vorangegangenen Haushaltsjahres angepasst werden.
3. Bei Nutzern mit öffentlichem Interesse, wie
 - Seniorenbetreuung
 - Kinder- und Jugendarbeit
 - öffentliche Veranstaltungen der Stadt Velten

- wird von einer Erhebung der Umlage abgesehen.
4. Für die Treffen von Selbsthilfegruppen werden nur 50% der pauschalen Umlage berechnet.

§ 4 Rechte und Pflichten für die Überlassung

1. Ein grundsätzlicher Anspruch der Vereine, der Bürger oder sonstiger Gruppen von Nutzern auf Benutzung des städtischen Gebäudes besteht nicht. Jede Benutzung bedarf des Abschlusses eines Nutzungsvertrages.
2. Auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages erfolgt der Abschluss des Nutzungsvertrages. Sollten mehrere Anträge für den gleichen Termin vorliegen, so entscheidet der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, der Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, der Zuverlässigkeit des Nutzers und des Zeitpunktes des Antrageseinganges über die Vergabe der Räumlichkeit.
3. Mit Vertragsabschluss erkennt der Nutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen in allen Teilen verbindlich an.
4. Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
5. Die Vergabe der Räume an die unter §1 (2) Buchstabe a - e aufgeführten Antragsteller erfolgt nur, wenn der Veranstaltungsinhalt den gemeindlichen Interessen nicht entgegensteht und nicht zu erwarten ist, dass die demokratischen Grundsätze des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland missachtet werden.
6. Während der Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr sind alle Vorkehrungen zu treffen, die dazu geeignet sind, eine Lärmbelästigung Dritter auszuschließen. Musikanlagen usw. sind herunter zu regeln, Fenster und Türen sind verschlossen zu halten.
7. Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie darauf zu achten, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr gewährleistet bleibt.
8. Räume, Einrichtungen und Geräte des Bürgerhauses sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
9. Nutzer der Teeküche haben diese pfleglich zu behandeln und sind verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Teeküche steht nicht für die Zubereitung von Speisen zur Verfügung.
10. Zur Schonung des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen. Alle anderen Geräte sind zu tragen. Dies gilt insbesondere für Tische und Stühle, die nach Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen sind.
11. Stühle und Tische sind so aufzustellen, dass zwischen den Stuhlreihen ein offener Gang von mindestens 1 m erhalten bleibt.
12. Ausgewiesene Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten und dürfen nicht verstellt werden.
13. Die Bedienung der Heizungsanlage erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung. Bei auftretenden Störungen der Heizungsanlage bzw. der Wasserversorgung ist unverzüglich der Beauftragte der Stadtverwaltung zu unterrichten.
14. Das Parken von Fahrzeugen auf und vor der Einfahrt zum Bürgerhaus ist nicht gestattet.
15. Das Einstellen von Fahrrädern in das Gebäude ist nicht erlaubt.
16. Tiere dürfen nicht in die Einrichtung mitgebracht werden.
17. Die Ausschmückung und Dekoration der Räume des Bürgerhauses ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerken und die Verwendung sonstiger glühender, glimmender oder brennender pyrotechnischer Gegenstände ist verboten. Verwendete Gegenstände und Materialien zur Ausgestaltung von Räumen sind unverzüglich nach Beendigung der Nutzung zu entfernen.
18. Die Verwendung von Kerzen ist verboten.
19. Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Nutzer auf eigene Kosten und Verantwortung zu veranlassen (Ausschankgenehmigung, GEMA, GEZ, Sperrzeitverkürzung, Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen etc.).
20. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist nicht gestattet.

§ 5 Benutzungsgrundsätze für Kochstudio

1. Bei der Benutzung des Kochstudios hat der Nutzer rechtzeitig vor der Nutzung den Raum mit Inventar zu übernehmen. Auffälligkeiten sind im Übergabe-/ Übernahmeprotokoll zu vermerken.
2. Unmittelbar nach der Nutzung ist vom Nutzer die Endreinigung von Kochstudio und Inventar durchzuführen und die vorhandene Einrichtung wieder sauber zu übergeben. Die Stadtverwaltung und der Nutzer bestätigen durch Unterschrift die ordnungsgemäße Übergabe. Fehlende, beschädigte oder zerstörte Einrichtungsgegenstände sind vom Nutzer zu ersetzen.
3. Tische sind nach der Nutzung feucht abzuwischen.
4. Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
5. Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese durch die Stadt Velten zu Lasten des Nutzers durchgeführt.

§ 6 Reinigung/ Müllentsorgung

1. Die Reinigung der Räume im Bürgerhaus wird durch die Stadt Velten beauftragt.
2. Die Reinigung der Fenster des Bürgerhauses erfolgt mindestens einmal jährlich durch einen Auftragnehmer der Stadt Velten.
3. Einmalige Nutzer sind verpflichtet, die gemäß Nutzungsvertrag überlassenen Räume besenrein zu verlassen.
4. Für die Beseitigung des regelmäßig anfallenden Mülls stellt die Stadt Velten die erforderlichen Abfalltonnen zur Verfügung. Die Kosten der Abfuhr werden den Nutzern anteilig in der Pauschale gemäß § 3 berechnet.
5. Die Nutzer haben auf eine weitgehende Abfallvermeidung zu achten. Die Benutzung von Einweggeschirr ist gestattet, wenn dies vom Nutzer auf eigene Kosten entsorgt wird.

§ 7 Haftung

1. Der Nutzer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten, der Außenanlage sowie der Einrichtungsgegenstände zu sorgen.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die in oder an dem Überlassungsgegenstand, dessen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen während der Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Mieter selbst, dessen Mitglieder, Beauftragte oder Besucher entstanden sind.
3. Die erforderliche Schadensanzeige ist unverzüglich dem Beauftragten der Stadtverwaltung Velten mitzuteilen. Unterbleiben solche Mitteilungen, so haftet der Nutzer für Folgeschäden. Er haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm zusätzlich benutzten Einrichtungen (Stühle, Tische etc.) entstehen. Die vom Nutzer demnach zu vertretenden Schäden werden von der Stadt Velten auf dessen Kosten behoben.
Eine nicht vertragsgerechte Nutzung kann zur Kündigung aus wichtigem Grund führen.
4. Die Stadtverwaltung kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen. Schadensersatz ist in der Regel in Geld zu leisten.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Velten von Schadensersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer gestützt werden, freizustellen. Er hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Nutzungsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Stadt Velten wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Stadt beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, welcher der Stadt durch mangelnde Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

6. Für sämtliche vom Nutzer, dessen Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Velten keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihm zugewiesenen Räumen.
7. Bei der Aufstellung und Benutzung von eigenen Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Nutzer für deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand. Der Nutzer haftet auch für die durch diese Anlagen verursachten Schäden.
8. Die Hauseingangstüren sind nach Benutzung sowie nach Beendigung von Veranstaltungen abzuschließen.
9. Die Stadt Velten haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und für die vor dem Bürgerhaus geparkten Fahrzeuge.
10. Fundsachen sind an das Bürgerbüro der Stadtverwaltung weiter zu leiten.
11. Mit regelmäßigen Nutzern können solche Nutzungsverträge abgeschlossen werden, in denen die dauerhafte Überlassung von Schlüsseln vereinbart wird. Bei vereinbarter Schlüsselübernahme trägt der Nutzer bei Verlust die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage. Für die Nutzungszeit ist der Nutzer für das ordnungsgemäße Verschließen der Fenster und Türen verantwortlich. Für Schäden, die durch nicht erfolgtes Schließen entstanden sind bzw. dadurch begünstigt wurden, ist der Nutzer kostenersatzpflichtig.

§ 8 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit orientiert sich am beantragten Nutzungszeitraum und kann bei Dauernutzern bis zu 3 Jahre betragen. Eine über drei Jahre hinausgehende Nutzung bedarf eines neuen Antrages. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Stadtverwaltung behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, öffentlichen Notstands oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen, nicht mehr möglich ist.
2. Dieses Rücktrittsrecht gilt auch in den Fällen, in denen sich begründete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im Zusammenhang mit der Raumüberlassung eine Bedrohung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt Velten in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 10 Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Räume im Bürgerhaus belegt werden.

§ 11 In Kraft treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 21.10.2004 / Beschluss-Nr.2004/158 außer Kraft

Velten, 29.03.2005

Heiko Manthey
Bürgermeister

